

# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

An Herrn  
Dr. Benedikt Ennser  
BMK – VI/2 (Energie – Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 25.10.2020

**Betreff: Stellungnahme ÖBMV zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket); Entwurf; Begutachtungsverfahren, Geschäftszahl: 2020-0.468.446**

Sehr geehrter Herr Dr. Ennser,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) vom 16.9.2020 sowie die dazugehörigen Erläuterungen und dürfen zum Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung nehmen.

Die Stromerzeugung aus fester Biomasse zeichnet sich durch hohe inländische Wertschöpfungseffekte aus. Die eingesetzten Technologien wurden vielfach in Österreich entwickelt und zur Serienreife gebracht. Neben den eingesetzten Brennstoffen stammen auch der eingesetzte Stahl und die verwendete Software vielfach aus heimischer Produktion. Der Ausbau der Ökostromerzeugung aus fester Biomasse ist also vielfach beschäftigungswirksam und damit ein bedeutender Beitrag zur Bewältigung der COVID-Krise.

Trotz des vorgesehenen Ausbaues der Erneuerbaren Energien werden im Jahr 2030 ohne Fokus auf die Winterstromproduktion noch große Mengen an Erdgas bzw. Stromimporte notwendig sein, um die Winterstromlücke zu schließen. Daher sollte das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz um das Ziel „**Halbierung der Winterstromlücke bis 2030**“ ergänzt werden. Im Jahr 2019 lag die Differenz der Erneuerbaren Stromproduktion und des Strombedarfs im Winterhalbjahr von Oktober bis März (=Winterstromlücke) bei 15 TWh Strom. Diese wurde durch Stromimporte und fossile Stromproduktion gedeckt, 7 TWh davon durch Strom aus fossilem Erdgas. Für die Zielerreichung wird folgendes vorgeschlagen:

# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

- Die in der Regierungsübereinkunft festgesetzte Einspeisung von grünem Gas (Ziel **5 TWh bis 2030**) sollte noch im EAG-Paket umgesetzt und das eingespeiste Gas in bestehenden Gaskraftwerken und Gas-Kraft-Wärmekopplungsanlagen eingesetzt werden. Damit könnten **2 TWh** Winterstrom und bis zu 2 TWh erneuerbare Fernwärme erzeugt werden.
- Beim Ausbau der Windkraft fällt mehr als die Hälfte des Stromes im Winterhalbjahr an, dies entspricht zumindest **5 TWh** Strom zur Reduktion der Winterstromlücke.
- Die Flexibilisierung für die Stromerzeugung aus Biomasse (Umstellung von Engpassleistung auf Jahresarbeit, Winterstrombonus für Anlagen, die hauptsächlich während der Heizperiode Strom erzeugen) könnte zu **einer TWh** zusätzlicher Stromerzeugung im Winterhalbjahr führen.

Durch die Halbierung der Winterstromlücke würde sich sowohl der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Fernwärme (Abwärme aus Gas-KWK wäre damit zum Teil erneuerbar) als auch jener der Elektromobilität und der Wärmepumpe verbessern.

Die **wichtigsten Eckpunkte** zum EAG zur Absicherung der Bestandes-Anlagen und zum Ausbau der Stromerzeugung aus fester Biomasse auf 3 TWh:

- Sicherstellung von 3 TWh Strom aus fester Biomasse im Jahr 2030 (**2 TWh Stromerzeugung im Jahr 2017 + 1 TWh bis 2030**), Absicherung aller Bestandes-Anlagen bis zum 30. Betriebsjahr, dazu zählen Anlagen im ÖSG und im Grundsatzgesetz sowie Anlagen im Notbetrieb, die zu Marktpreisen einspeisen oder vorübergehend stillgelegte Anlagen.
- Anzulegender Wert muss bei Anlagen mit administrativer Vergabe der Marktprämien per Verordnung differenziert festgelegt werden können. Unterschiedliche Anlagengrößen und Anlagen mit Schadhholzklausel brauchen einen eigens für sie ausgelegten auskömmlichen anzulegenden Wert, sonst kommt es zu systemimmanenter Fehlförderung. Folgende Differenzierungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen:
  - nach unterschiedlichen Anlagengrößen (0 bis 50 KW<sub>el</sub>, 50 bis 250 KW<sub>el</sub>, 250 bis 500 KW<sub>el</sub>)
  - Neu-, Alt- und Repowering-Anlagen sowie Anlagen mit Schadhholzklausel,
  - Anpassungsmöglichkeit an Rohstoffpreis (Zuschlagsmöglichkeit bis +20% Automatismus über Index oder Inflationsanpassung der Rohstoffkomponente)
  - Einführung Winterstrombonus
- Optionale Investitionsförderungen für kleine Biomasse-KWK-Anlagen und volle Integration in Erneuerbare Energie- und Bürgerenergie-Gemeinschaften (jährlich 20 Mio. Euro Investitionskontingent).
- Förderobergrenze muss generell nach oben gesetzt werden, um allen Bestandes-Anlagen den Eintritt in das EAG zu ermöglichen (Simmering hat 24 MW<sub>el</sub>), Einführung Ausschreibung analog Windkraft (ab 2024) nur für Anlagen über 5 MW<sub>el</sub>, Neuanlagen Obergrenze 10 MW<sub>el</sub>

# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

Die wichtigsten Eckpunkte für die Verhandlungen zum EAG bzw. einem eigenen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Gase („Erneuerbaren-Gas-Gesetz“) sind:

- Geeignete bestehende Biogasanlagen sollen von der Stromerzeugung auf die Erdgaseinspeisung umrüsten. Die übrigen Bestandes-Anlagen sollen im Rahmen des EAG in der Verstromung weiter betrieben werden.
- Neue Biogasanlagen sollten vorrangig zur Einspeisung ins Erdgasnetz errichtet werden. An Standorten mit ausreichenden Biomassepotenzialen, die sich technisch oder wirtschaftlich nicht für die Einspeisung eignen, muss die Errichtung von Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung weiterhin möglich sein. Die Menge der Stromerzeugung aus Biogas sollte im EAG zumindest konstant bleiben.
- Anerkennung der Holzgastechnologien (SNG aus Holz, Holzwasserstoff, Holzkraftstoffe auf Gas-Basis, lokale Holzgas-Industrieanwendungen) für die Erreichung der Ziele für Grünes-Gas und Wasserstoff (auch lokale Anwendungen ohne Einspeisung) sowie die Erreichung allfälliger Quoten.
- Gewährung einer einheitlichen Investitionsförderung für Biogas bzw. Biomethan, Holzgas und grünem Wasserstoff mit einem Fördersatz von 45%.
- Fördermöglichkeit einer begrenzten Anzahl von Reallaboren (erste Anlagen ihrer Art, die im industriellen Maßstab betrieben werden) für unterschiedliche Technologien (Wasserstoff, Holzdiesel, Pyrolyse, ...) mit jeweils geeignetem Unterstützungssystem (Marktprämie, Investitionen, ...), davon eines für die Weiterverarbeitung von Holzgas zu Holzdiesel.

## Offene Punkte im Detail:

- Recht auf Netzanschluss nach Vorbild ÖSG §6 ist weiter aufrechtzuerhalten.
- **§4 (4)** Als Basisjahr zur Berechnung des Ausbauzieles wird 2020 herangezogen, dieses Basisjahr ist für die feste Biomasse ungeeignet. Hier wird 2018 als Basisjahr vorgeschlagen. Die Stromerzeugung aus fester Biomasse ist von 2018 auf 2019 aufgrund mangelnder gesetzlicher Regelungen bereits um 21% eingebrochen, diese Entwicklung wird sich im Jahr 2020 verstärken.
- **§5 (1)** sollte um folgenden Absatz ergänzt werden „4a. ‚bestehende Anlage‘: Anlagen gemäß Z 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden sowie Anlagen gemäß Z 1, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden und deren Förderdauer gemäß § 16 abgelaufen ist.“ Begründung: § 10 unterscheidet bei der Förderwürdigkeit zwischen neu errichteten und bestehenden Anlagen. Es fehlt allerdings eine Definition des Begriffs „bestehende Anlagen“. Mangels Definition ist nicht klar, welche Anlagen „bestehende Anlagen“ im Sinne des EAG sind.
- **§ 5 (1) 8** Bei der Energieerzeugung in Biomasseanlagen entstehen abhängig vom Produktionsprozess Nebenprodukte, die teilweise wirtschaftlich genutzt werden können

# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

(z.B. Biokohle). Genutzte Nebenprodukte sind daher in der Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades zu berücksichtigen.

- **§ 5 (1) 19** Eine Erweiterung der Anlage sollte auch ohne eine Veränderung des Anlagenbestandes möglich sein.
- **§ 6 (2)** Präzisierung durch konkrete Nennung der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften erforderlich.
- **§10 (1) 4** Die eingeführte Förderobergrenze ist mit 5 MW<sub>el</sub> zu gering. Daher sollte diese 5 MW<sub>el</sub>-Grenze ersatzlos entfallen. Zudem sollten, wie hinsichtlich der anderen Anlagenarten, auch Erweiterungen neu errichteter Biomasseanlagen sowie das Repowering von Anlagen förderfähig sein.
- **§10 (1) 6** Bestehende Anlagen und deren Erweiterungen sollten nach Inkrafttreten des EAG und nicht erst nach Ablauf der Förderdauer in das neue Regime wechseln können.
- **§10 (1) 5** Brauchbare Förderungsvoraussetzungen für neue Biogas-Anlagen
  - „neu errichteten Anlagen auf Basis von Biogas mit einer **Engpassleistung bis 150 kW<sub>el</sub> 300 kW<sub>el</sub> aber höchstens 2 GWh<sub>el</sub> Jahresarbeit**, wenn die Anlage
    - a) einen **Brennstoffnutzungsgrad** von ~~über 70%~~ **60%** erreicht,
    - b) **mindestens 30% Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und maximal 60% aus den Kulturarten Getreide- und Mais bestehende Brennstoffe** einsetzt,
    - ~~c) zu mehr als 10% Strom für die Eigenversorgung erzeugt,~~
    - ~~d) mehr als 15 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt ist,~~
    - c) über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt und
    - d) über ein Konzept der Rohstoffversorgung zumindest über die ersten fünf Betriebsjahre verfügt.“
- **§10 (2)** Fernregelbarkeit für Biomasseanlagen. Es sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzung der Fernsteuerbarkeit als erfüllt betrachtet wird, wenn eine Anlage den einschlägigen Bestimmungen der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) entspricht.



# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

- **§11 (1) und (2), §12, §13, §14 (2)** Die Veröffentlichung des Referenzmarktpreises und die Anpassung der Marktprämie an diesen lediglich einmal pro Kalenderjahr würde die Liquidität vor allem kleinerer Biomasseanlagenbetreiber gefährden, die auf möglichst vorhersehbare Einnahmen angewiesen sind. Auch ist keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum die Anpassung der Marktprämie für Anlagen auf Basis Biomasse und Biogas lediglich einmal jährlich auf Basis eines Referenzmarktpreises, während die Anpassung für Windkraft-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs 3 quartalsweise auf Basis eines Referenzmarktwertes erfolgen soll. Zudem ermittelt und veröffentlicht die E-Control auch jetzt schon gemäß § 41 Abs 1 ÖSG 2012 den Strommarktpreis quartalsweise, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum dieses System zu Ungunsten der Anlagenbetreiber geändert werden soll. Daher sollte aus Gründen der Vereinfachung, der Vereinheitlichung und der Transparenz der Referenzmarktwert jeweils für alle Technologien pro Kalendermonat ermittelt und veröffentlicht werden sowie entsprechend dessen die Anpassung der Marktprämie für alle Technologien, so auch für Biomasse- und Biogasanlagen, monatlich erfolgen. Zudem sollte aus Vereinfachungsgründen die Auszahlung der Marktprämie für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat erfolgen. Dadurch kann die in § 14 vorgesehene Akontierung und nachträgliche Aufrollung vermieden und die Abwicklung vereinfacht werden. Auch die in § 14 vorgesehene Rückzahlung der akontierten Marktprämie, wenn diese tatsächlich kleiner Null wäre, kann dadurch entfallen.
- **§11 (4)** Engpassleistung darf aktuell nicht überschritten werden, hier sollte mehr Flexibilität eingeräumt werden, indem die Engpassleistung für rohstoffgebundene Anlagen im Jahresdurchschnittswert nicht überschritten werden darf.
- **§15** Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen ist für rohstoffgebundene Anlagen zu streichen, da diese in der Regel Wärmelieferverträge einhalten müssen.
- **§ 18 (1)** Es sollten zur Gewährleistung eines objektiven Ergebnisses stets zumindest zwei repräsentative Gutachten zur Bestimmung der Höchstpreise eingeholt werden. Darüber hinaus sollte die Verordnung, mit welcher die Höchstpreise festgelegt werden, im Sinne der Transparenz und Einbindung der Stakeholder einem öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist insbesondere auch in die gemäß (1) eingeholten Gutachten vollständig Einsicht zu gewähren.
- **§20 (1) 7** Hier sollte die Möglichkeit zum Repowering ergänzt werden.

# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

- **§35 (1) 4.** Ausschreibungen für feste Biomasse werden generell abgelehnt bzw. sind nur für Großanlagen über 5 MWel akzeptabel und analog zur Windkraft einzuführen. Die Ziele und Regelungen für die administrative Vergabe sind in **§50** entsprechend anzupassen, wobei das Kontingent für Kleinanlagen beizubehalten ist.
- **§ 36** Für Anlagen auf Basis von Biomasse sollte im Sinne der Maximierung des volkswirtschaftlichen Nutzens und der Fördereffizienz die Möglichkeit des Repowerings bestehender Anlagen vorgesehen werden. Für das Repowering sollte ein Abschlag zur Anwendung kommen, welcher sich am Grad der Reinvestition orientiert und einen fairen Wettbewerb zwischen Neuanlagen und Repowering-Anlagen ermöglicht. Der Abschlag wirkt dabei rein auf den Kapitalkostenanteil des anzulegenden Wertes. Eine vollständige Reinvestition, also ein 100%-Repowering mit 0%-Abschlag, wäre somit einer Neuanlage gleichgestellt, während ein 50%-Repowering trotzdem den vollen Anreiz für wettbewerbsfähige Gebotsgestaltung hätte, da nur 50% des über der Nachfolgeprämie liegenden Zuschlagswertes als anzulegender Wert herangezogen werden.
- **§36 (3)** Übertragung der Mittel von rohstoffgebundenen Anlagen bei Nichtausschöpfung auf andere Technologien ist zu streichen. Stattdessen ist der anzulegende Wert zu erhöhen bis Anlagen realisiert werden.
- **§ 38 (1)** Die Frist zur Inbetriebnahme bei Anlagen auf Basis von Biomasse sollte von 24 auf 36 Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle erhöht werden.
- Optionale Investitionsförderungen für feste Biomasse-Kleinanlagen unter 50 kWel sollten eingeführt werden. **Eigener Paragraph im 2. Hauptstück notwendig; Forderung 20 Millionen Euro/Jahr und 45% Fördersatz.**
- **§ 46 (2) 1** Es sollten zur Gewährleistung eines objektiven Ergebnisses stets zumindest zwei repräsentative Gutachten zur Bestimmung des anzulegenden Werts eingeholt werden. Darüber hinaus sollte die Verordnung, mit welcher der anzulegende Wert festgelegt werden, im Sinne der Transparenz und Einbindung der Stakeholder einem öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist insbesondere auch in die gemäß (2) eingeholten Gutachten vollständig Einsicht zu gewähren.

# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

## • 46 (2) Anpassungen beim anzulegenden Wert

- Möglichkeit zur Differenzierung des anzulegenden Wertes bei verschiedenen Anlagengrößen.
- Möglichkeit der Einzelfallbetrachtung des anzulegenden Wertes bei Bestandes-Anlagen. Die Marktprämie orientiert sich an hocheffizienten Anlagen, mit der Anlagen mit Schadholtzklausel oder Anlagen mit Entnahmekondensationsturbine nicht wirtschaftlich betrieben werden können.
- Möglichkeit zur laufenden Anpassung des anzulegenden Wertes unter Berücksichtigung der Rohstoffkosten bei rohstoffgebundenen Anlagen (Zuschlagsmöglichkeit bis +20% Automatismus über Index oder Inflationsanpassung der Rohstoffkomponente)
- Anlagen, die nur während der Heizperiode Strom erzeugen, haben aufgrund der niedrigeren Vollaststunden höhere Strom-Entstehungskosten, dies sollte über einen Winterstrombonus ausgeglichen werden.

Vorschlag für anzulegende Werte und Anlagenkategorien:

Kategorien Mwe		Anzulegender Wert in Cent/KWh	
		Neuanlagen	Altanlagen
Anlagen >0,5 MWe	> 5 MW	11	9,5
	2 MW bis < 5 MW	14	13
	1 MW bis < 2MW	15	14
	500 KW bis < 1 MW	18	15
Anlagen <0,5 MWe	250 KW bis 500 KW	20	18
	50 KW bis 250 KW	20	
	bis 50 KW	22	
	bis 50 KW Invest.	45%	

- **§46 (2) Z 7** Differenzierung nach Rohstoffeinsatz wird kritisch gesehen, da hier wie bisher Abschläge für bestimmte Arten von fester Biomasse (z.B. Pellets, Rinde, etc.) möglich sind.
- **§49 (2)** Marktprämie für Anlagen auf Basis von Biogas: Das **Vergabevolumen** für Anlagen gemäß Abs. 1 beträgt **jährlich mindestens 1500 kWel** **3 MWe**, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 45 Abs. 3.

# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

- **§50** Das Vergabevolumen ist so anzupassen, dass im Jahr 2030 3 TWH Strom aus fester Biomasse ermöglicht werden. Das Vergabevolumen für Anlagen 0,5 MWel sollte beibehalten werden.
- **§ 51 und zum 4. Abschnitt „Wechselmöglichkeit“** Nach dem derzeitigen Konzept des EAG ist ein Wechsel aus dem Förderregime des ÖSG 2012 in das Förderregime nach EAG gemäß § 53 nur für jene Anlagen zulässig, die eine reguläre Förderung gemäß § 12 ÖSG 2012 erhalten. Demgegenüber sollte der Wechsel aus dem Förderregime des ÖSG 2012 in das Förderregime des EAG auch für jene Anlagen möglich sein, die derzeit Förderungen im Rahmen der Anschlussförderung gemäß § 17 ÖSG 2012, nach dem Ökostromgesetz, BGBl. Nr. 149/2002, oder nach den Ausführungsgesetzen zum Biomasseförderung-Grundsatzgesetz erhalten. Darüber hinaus sollte ermöglicht werden, dass auch Anlagen, die derzeit keine Förderungen erhalten, Anspruch auf Nachfolgeprämie nach § 51 haben (siehe dazu schon bei § 10 (1) 6).
- **§§ 54 – 58** Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen und Stromspeichern: Die Option der Investitionszuschüsse muss auch für kleine Anlagen auf Basis von Biomasse & Biogas < 50 kWel Engpassleistung geöffnet werden. Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Biomasse & Biogas müssen mindestens 20 Mio. Euro betragen.
- **§75 (1)** Erneuerbare Energie Gemeinschaften (EEG) im Elektrizitätsbereich: Bei **Beschränkung auf das Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers** gibt es z.T. **problematische Grenzziehungen** (z.B. Wien Energie | EVN)
- **§75 (2)** Erneuerbare Energie Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich: **EEG-Option muss auch für kleine Biomasse- & Biogasanlagen** eröffnet werden – daher müssen **im 2. Hauptstück des 2. Teiles (§§54ff) unbedingt auch Investitionsförderungen für diese Technologien** ermöglicht werden.
- **§93 (6)** Zuweisung des Abnehmers zu Marktpreis hat nicht nur für ein Jahr, sondern im Bedarfsfall für alle Betriebsjahre zu erfolgen.

Redaktionell:

- **§36, §37, §48 bis §52** Bei den Ausbauzielen ist generell der Bezug zur elektrischen Leistung herzustellen.



# ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND

AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien  
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90  
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

- **§5 (1) 8** Bei der Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades sollte auf den unteren Heizwert Bezug genommen werden.

Der Österreichische Biomasse-Verband schließt sich darüber hinaus den Stellungnahmen des Dachverbandes-Erneuerbare Energien Österreich (EEÖ), des Kompost & Biogas Verbandes Österreich (KBVÖ) und der IG-Holzskraft (IGH) an.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge verbleiben wir

hochachtungsvoll

ÖkR Franz Titschenbacher  
Präsident

DI Christoph Pfemeter  
Geschäftsführer ÖBMV